jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS AsylGH Erkenntnis 2008/08/19 B8 306729-2/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Der Beschwerdeführer behauptet, im Rahmen der Blutrache verfolgt zu werden, weil er eine Autostopperin mitgenommen habe, welche anschließend ihren Ehegatten ermordet habe. Im Falle einer hypothetischen Wahrunterstellung dieses Vorbringens wäre bei der geltend gemachten Bedrohungslage "Blutrache" grundsätzlich ein Zusammenhang mit dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der "Familie" in Betracht zu ziehen (vgl. hiezu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.08.2006, Zl. 2006/01/0251). Der Beschwerdeführer gibt jedoch selbst an, mit dieser Frau nicht verwandt zu sein. Weiters bringt er vor, selbst - als (vermeintlicher Mit-)Täter - und nicht etwa als ein Familienmitglied des Täters verfolgt zu werden, sodass ein Zusammenhang zu diesem Konventionsgrund jedenfalls nicht gegeben ist.

Schlagworte

Blutrache, Familienverband, soziale Gruppe

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at